

Geschäftsbedingungen

Allgemeines:	Nachstehende Geschäftsbedingungen gelten vom Auftraggeber anerkannt, wenn nicht innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung Einspruch erhoben wird.
Angebot:	Freibleibend. Für Betriebsmittel, wie Bindegarn und Pflanzenschutzmittel, Listenpreise Sämtliche Lohnarbeiten nach Vereinbarung.
Ausführung:	<ol style="list-style-type: none">1 Der Unternehmer übernimmt die ordnungsgemäße Durchführung der Lohnarbeiten mit den von ihm gestellten geeigneten Maschinen und Geräten. Die Bedienung erfolgt durch den Unternehmer oder durch geeignete Arbeitskräfte des Unternehmers.2 Werden Arbeitskräfte, Maschinen und Geräte des Auftraggebers eingesetzt, so haftet der Unternehmer nur für sachgerechte Anleitung und Einsatz. Für Verzögerungen, Mängel und Schäden, die auf mangelnde Eignung und Beschaffenheit beruhen, hat der Unternehmer nicht aufzukommen.3 Für Arbeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes dürfen nur von der Biologischen Bundesanstalt anerkannte Mittel angewandt werden. Sie sind nach den Empfehlungen der Biologischen Bundesanstalt und nach Vorschrift der Hersteller anzuwenden. Wird im beiderseitigen Einverständnis hiervon abgewichen, so übernimmt der Unternehmer keine Haftung für Schäden irgend welcher Art, es sei denn, dass etwas Gegenteiliges vereinbart ist. Der Unternehmer ist bei pflanzenschutzlichen Maßnahmen berechtigt, eine Vergleichsfläche von 50 qm unbehandelt zu lassen.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Unternehmer und seine Arbeitskräfte unmißverständlich örtlich einzuweisen.
Termine:	<ol style="list-style-type: none">1 Treten bei fest vereinbarten Terminen Verzögerungen aus Witterungsgründen ein, so ist der Unternehmer nicht an die vereinbarte Zeit gebunden, sofern er die bei ihm vorliegenden Aufträge in der Reihenfolge ihrer Annahme ausführt.2 Bei pflanzenschutzlichen Maßnahmen haftet der Unternehmer nicht für Schäden, die auf nicht termingerechter Zeitbestimmung durch den Auftraggeber für die Ausführung des Auftrages beruhen, sofern er den Auftraggeber auf mögliche Schäden hingewiesen hat.
Verkehrssicherung:	Bei verkehrsgefährdender Verschmutzung von Straßen, die bei Ausführung von Lohnarbeiten entsteht, ist der Auftraggeber, unbeschadet einer etwaigen selbständigen allgemeinen Pflicht des Unternehmers oder seiner Arbeitskräfte, verpflichtet, für Kenntlichmachung und Beseitigung zu sorgen.
Haftung:	<ol style="list-style-type: none">1. Erteilt der Auftraggeber bei Durchführung der Arbeiten bestimmte Weisungen, so hat der Unternehmer weder für den Erfolg einzustehen, noch haftet er für hierdurch entstehende Schäden. Werden hierbei Dritte geschädigt, so ist der Auftraggeber im Verhältnis zum Unternehmer verpflichtet, diesem etwaige Ansprüche Dritter von der Hand zu halten.2 Bei pflanzenschutzlichen Arbeiten haftet der Unternehmer nur für ordnungsgemäße und fachgerechte Ausführung der Arbeiten und die Verwendung geeigneter Mittel.3. Beanstandungen der durchgeführten Arbeiten müssen unverzüglich nach Kenntnis der Umstände geltend gemacht werden. Sind nach Beendigung der Arbeiten 2 Monate verstrichen, so ist jede Beanstandung ausgeschlossen. Die Beweislast der fristgerechten Beanstandung hat der Auftraggeber.4 Bei Beanstandung von Pflanzenschutzarbeiten sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine Stellungnahme des Pflanzenschutzamtes einzuholen, die als Schiedsgutachten gilt.5 Für Beschädigungen, die während der Auftragsausführung an den Maschinen durch Steine, Holz usw. entstehen, haftet der Auftraggeber.
Zahlung:	Der Rechnungsbetrag ist fällig innerhalb 8 Tagen nach Rechnungsdatum ohne jeden Abzug. Bei Zielüberschreitung werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weiteren Verzugschadens Verzugszinsen in Höhe von Bankzinsen für laufenden Kredit berechnet.
Erfüllungsort:	Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des Unternehmens.
Gerichtsstand:	Flensburg